

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 27. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher-
heit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) –
Stadtordnung – vom 03.04.2006, zuletzt geändert am
18.06.2015 **S. 45**
2. Bekanntmachung der Änderung des Wirtschaftsplanes
2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt
Frankfurt (Oder) **S. 47**
3. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses
des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für
das Geschäftsjahr 2014 und die Ergebnisverwendung
sowie Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 47**
4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 **S. 48**
5. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Boden-
sonderungsplan 16-01-27 der kreisfreien Stadt Frankfurt
(Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder), Flur: 77; Flurstücke:
13, 16, 17 und 18 **S. 48**
6. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von
gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 50**
7. Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche
Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 52**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordneten-
versammlung aus der 17. Sitzung am 07.04.2016 **S. 54**
9. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016 **S. 55**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frank-
furt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt
(Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde,
Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu
beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio
Lindenallee 30, 15230 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL**2. Verordnung**

**zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung –
vom 03.04.2006 , zuletzt geändert am 18.06.2015**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 (4) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden – Hundehalterverordnung – vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) sowie § 7 (2) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2016 folgende 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – erlassen:

Artikel 1

Nach § 4 der Stadtordnung i.d.F. der 1. Änderungsverordnung wird folgender § 4a Alkoholverbot neu eingefügt:

„Auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße (einschließlich Lennépark), Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Änderungsverordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.“

Artikel 2

In § 11 (1) der Stadtordnung i.d.F. der 1. Änderungsverordnung wird nach Nummer 22 die Nummer 22a wie folgt neu eingefügt:

„entgegen § 4a auf den dort aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Park Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;“

Artikel 3

In § 12 (In-Kraft-Treten) der Stadtordnung i.d.F. der 1. Änderungsverordnung wird die bisherige Regelung zu Absatz (1) und folgender Absatz (2) neu eingefügt:

„§ 4a und § 11 (1) Nummer 22a gelten befristet bis zum 31.12.2018.“

Artikel 4

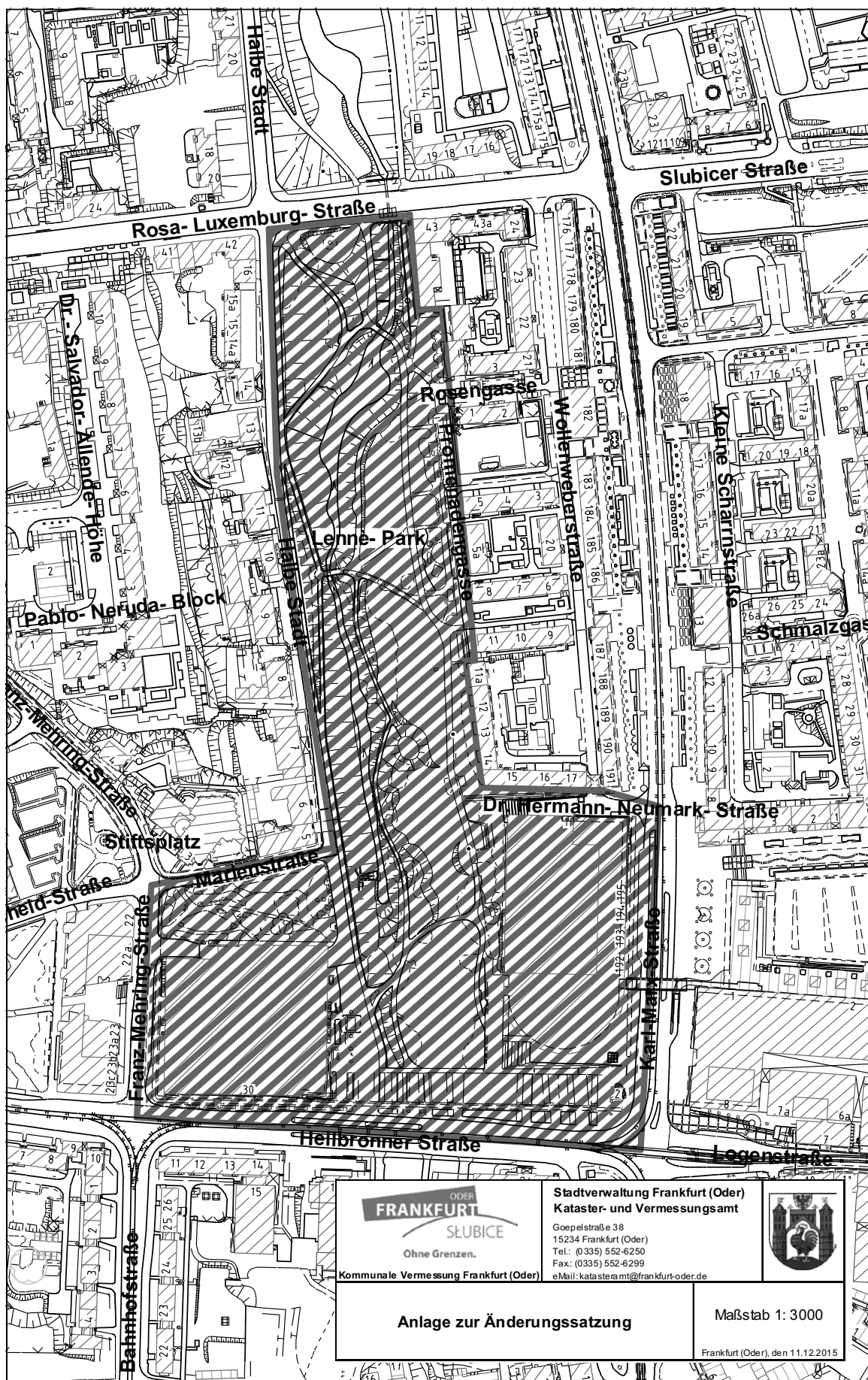
Die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 13.04.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – zur Änderungssatzung Stadtordnung (siehe Seite 46)

Anlage zur Änderungssatzung Stadtordnung (siehe Seite 45)



Kommunale Vermessung Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Kataster- und Vermessungsamt Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder) Tel.: (0335) 552-6250 Fax: (0335) 552-6299 eMail: katasteramt@frankfurt-oder.de 
Anlage zur Änderungssatzung	
Maßstab 1: 3000 Frankfurt (Oder), den 11.12.2015	

Bekanntmachung**der Änderung des Wirtschaftsplanes 2016 des Eigenbetriebes
Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 07.04.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	6.023.200 €
die Aufwendungen	6.894.100 €
der Jahresgewinn	_____ €
der Jahresverlust	870.900 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	351.600 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.874.700 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.491.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.450.000 €
2.1.1. Kredit der Jahre 2015-2016	3.200.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	1.109.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	_____ €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	_____ €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	----- €
b)	----- €
c)	----- €

Der Beschluss (16/SVV/0639) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 02. bis 08. Mai 2016

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 13.04.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2014
und die Ergebnisverwendung sowie Erteilung der Entlastung
für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 07.04.2016 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis in Höhe von 2.460,37 € ergeben. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wurde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse (16/SVV/0616 und 16/SVV/0618) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 02. bis 09. Mai 2016

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 13.04.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis
31.12.2016****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 11.02.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	5.798.000 €
die Aufwendungen	5.798.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
 - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	22.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
 - 2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- | | |
|----------|---------|
| a) | ----- € |
| b) | ----- € |
| c) | ----- € |

Der Beschluss (16/SVV/0611) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 28. April bis 06. Mai 2016

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 13.04.2016.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Mitteilung**über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 16-01-27**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 77; Flurstücke: 13, 16, 17 und 18

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **28. April 2016** bis zum **27. Mai 2016** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird ausdrücklich gebeten! Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

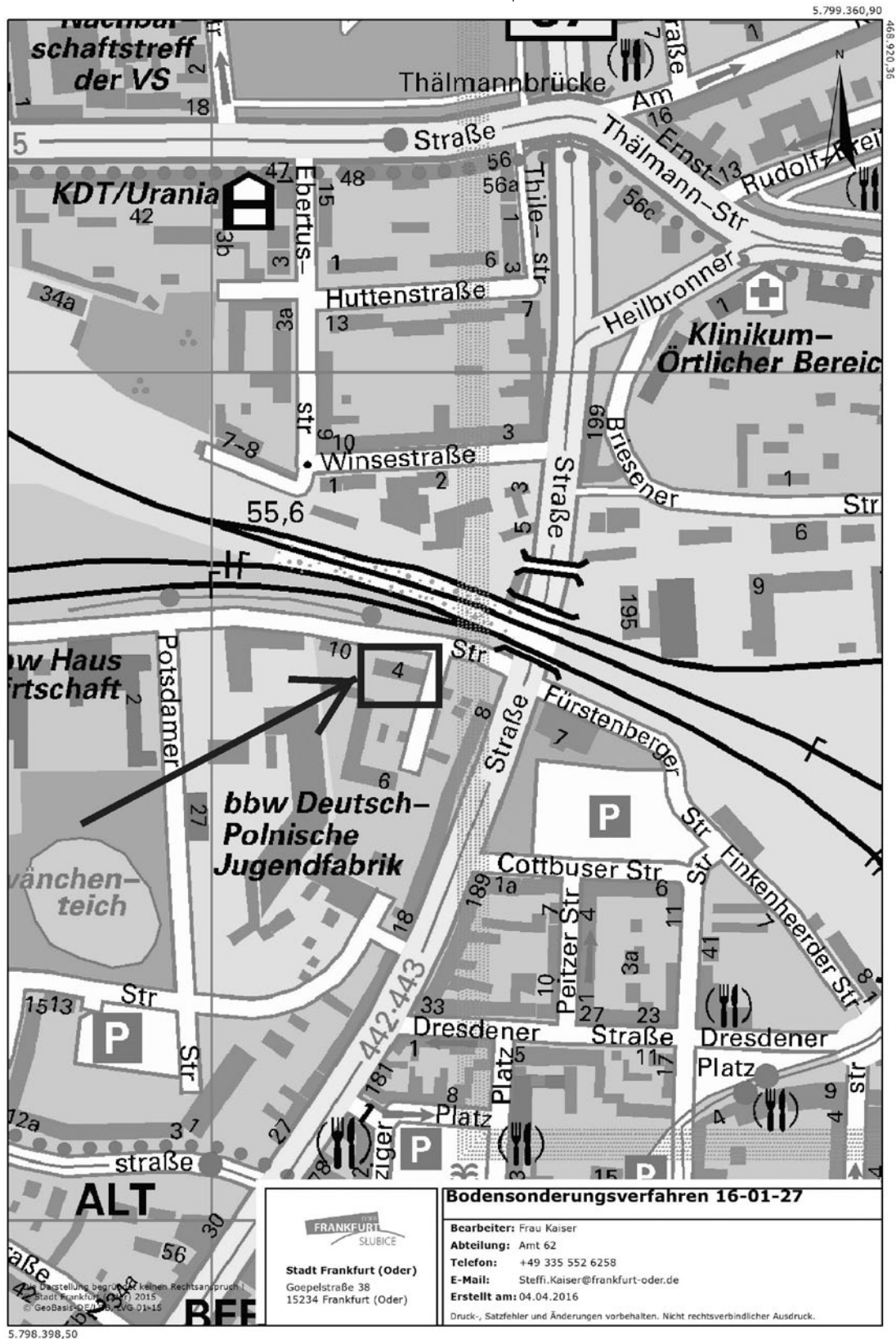
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 08. April 2016.

Bodenordnungsstelle
im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage – Bodensonderungsverfahren 16-01-27 (siehe Seite 49)

Anlage: Bodensonderungsverfahren 16-01-27 (siehe Seite 48)



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)

Maßstab: 1:3.579

Öffentliche Bekanntmachung**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenfläche (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

- Teilfläche des Parkplatzes Witebsker Straße; Flur 10, Flurstück 330,

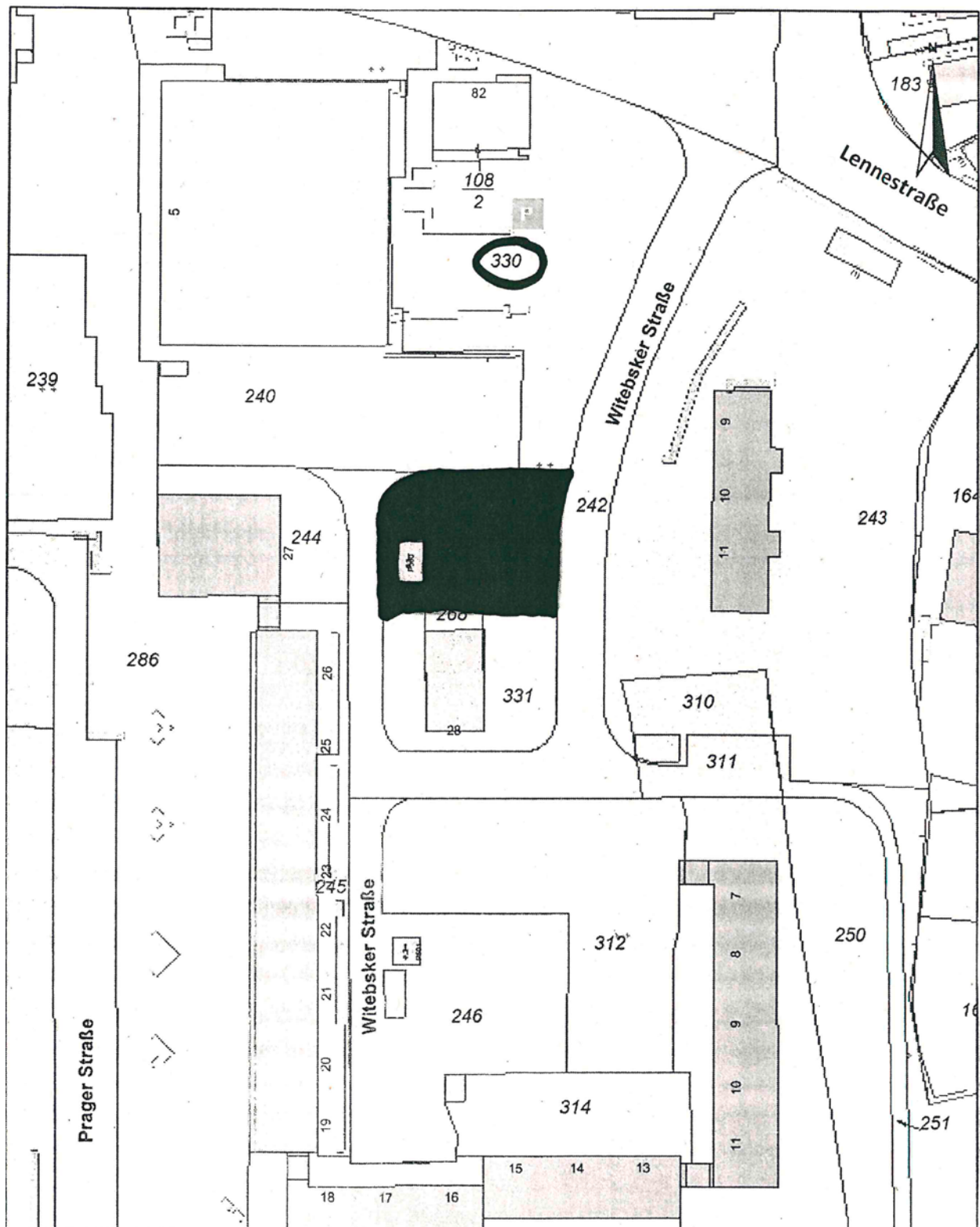
Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung	Dauer der Auslegung
Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen Goepelstraße 38 Haus 1, EG 15234 Frankfurt (Oder) Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.130, Tel. 0335/5526634	vom 28.04.2016 bis 21.07.2016 während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 04.03.2016	Anlagen: Lageplan 1 (siehe S. 51)
Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister	

Anlage: Lageplan 1 (siehe Seite 50)

Witebsker Straße
Flur 10, Flurstück 330 (Teilfläche)



Öffentliche Bekanntmachung**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.04.2016 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 24.11.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 7 Teilbereiche mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 10.1 bis Ä 10.7 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, zweite Ziffer: Nr. des einzelnen Teiländerungsbereiches).

Die Änderung umfasst im Einzelnen folgende Geltungsbereiche:

Teilbereich Ä 10.1 Gewerbegebiet Markendorf II

Der Geltungsbereich umfasst die im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten Flächen im südwestlichen Einmündungsbereich der B112 auf die B87 (einschließlich der Trassenkorridore).

Teilbereich Ä 10.2 ehemalige Oderlandkaserne

Der Geltungsbereich umfasst das ehemalige Kasernengelände der Oderlandkaserne im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder), das im FNP als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist, sowie eine daran anschließende Grünfläche die mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist. Der Änderungsbereich wird im Osten durch die Schillerstraße im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße, im Westen durch die östliche Bebauung der Riebestraße und im Norden durch den ehemaligen Gleisbogen der Industriebahn für das Gewerbegebiet Seefichten begrenzt.

Teilbereich Ä 10.3 Ragoser Talweg/ Triftweg

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Teil des Ragoser Talweges und den südlichen Teil des Triftweges.

Teilbereich Ä 10.4 Musikheim Gerhart-Hauptmann-Straße

Der Geltungsbereich umfasst den im rechtskräftigen FNP (9. Änderung) dargestellten Bereich der Gemeinbedarfsfläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße.

Teilbereich Ä 10.5 Wohnbaufläche südlich des Stadions

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Wohnbaufläche die südlich an die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Stadion im Buschmühlenweg angrenzt.

Teilbereich Ä 10.6 Gewerbegebiet Lillihof

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil der gewerblichen Bauflächen bis an die südlichen Grenzen der nördlich angrenzenden Waldflächen.

Teilbereich Ä 10.7 Lebuser Weg – Booßen

Der Geltungsbereich umfasst den südwestlichen Teil des Lebuser Weges in Booßen bis zu den westlich angrenzenden Bahnflächen.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentswurf verfügbar:

Thema	Art der Information	Quelle
Naturschutz	Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für die Gebiete „Eichwald und Buschmühle“ (39), „Lebuser Odertal“ (643), „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ (114), „Oderberge“ (430), „Oderwiesen am Eichwald“ (550) und „Oder-Neiße Ergänzung“ (Teil FF/O) (607) sowie Ergänzungsfläche Tzschetzschnowe Schweiz	LUGV 2014 hinterlegt im Internet unter http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.367.195.de (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Bodendenkmale	GIS-File (WMS) Kartierung der Bodendenkmale BDLAM, Brandenburg	BLDAM 2016 WMS-Server* http://www.gis-bldam-brandenburg.de/cgi-bin/bodendenkmale?Service=WMS&Version=1.3.0&SLD_Version=1.1.0&Request=GetMap&Layers=Bodendenkmal-Flaechen&Styles=BDLAM&Width=300&Height=300&CRS=epsg:4326&BBox=52.8,12.6,53,12.9&Format=image/png&TRANSPARENT=true (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
allgemeine Umweltinformationen	Digitale Orthophotos 2012 20 cm Bodenaufklärung	LGB 2012 WMS-Server* http://isk.geobasis-bb.de/ows/dop20c_cache.php? (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Boden	Bodengeologische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 300.000 des LBGR	LBGR WMS-Server* http://www.geo.brandenburg.de/ows/buek300.cgi? (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Naturschutz	Schutzgebiete im Land Brandenburg	LUGV WMS-Server* http://luaplms01.brandenburg.de/ArcGIS/services/Natur/OSIRIS_Schutzgebiete/MapServer/WMServer? (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Naturschutz	Standard-Datenbogen FFH-Gebiet Oderwiesen nördlich Frankfurt	LUGV hinterlegt im Internet unter http://www.mlul.brandenburg.de/n/natura2000/pdf/ffh/3653_302.pdf (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Naturschutz	Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“	LUGV hinterlegt im Internet unter http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/7020.pdf (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Hochwasserschutz	Überflutungsflächen des Landes Brandenburg	LUGV 2015 hinterlegt im Internet unter GIS-Daten http://www.metaver.de/search/dls/dataset/365B64CD-55CA-4C65-8F48-8B93B9C06E40/BB3EA25F-DC34-46B0-BAB8-EAB07D5D8ECE

		(zuletzt abgerufen am 20.01.2016) oder über http://geoportal.frankfurt-oder.de/Geoportal/synserver?project=Geoportal_FF0&user=gp_gast&password=gast&client=flex&view=Hochwasserschutz einsehbar (zuletzt abgerufen am 21.01.2016)
Baudenkmale und Bodendenkmale	Denkmalliste des Landes Brandenburg Kreis Frankfurt (Oder)	BLDAM 2014 hinterlegt im Internet unter http://bldam-brandenburg.de/images/pdf/03-FF-Internet-15.pdf (zuletzt abgerufen am 20.01.2016)
Artenschutz	Ergänzung/Präzisierung des NABU Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.08.2015	NABU liegt im Bauamt schriftlich vor
Natur- und Artenschutz	Stellungnahme zum Vorentwurf	Stadt Frankfurt (Oder), Untere Naturschutzbehörde vom 27.08.2015
Altlasten und Bodenschutz	Stellungnahme zum Vorentwurf	Stadt Frankfurt (Oder), Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 27.08.2015
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	Stellungnahme zum Vorentwurf	Stadt Frankfurt (Oder), Untere Wasserbehörde vom 27.08.2015
Immissionsschutz, Wasserwirtschaft	Stellungnahme zum Vorentwurf	LUGV, Schreiben vom 09.09.2015
Naturschutz	Stellungnahme zum Vorentwurf	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Schreiben vom 25.08.2015 und 28.08.2015
Bergbau und Geologie	Stellungnahme zum Vorentwurf	LBGR, Schreiben vom 27.08.2015
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	Stellungnahme zum Vorentwurf	Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Schreiben vom 21.07.2015

**Die WMS-Serverdaten (Dienste) können unter <http://geoportal.brandenburg.de/geodaten/geodiensteanbieter/> von jedermann über das Internet eingesehen werden.*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Flächennutzungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber

hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 09.05.2016 bis einschließlich 08.06.2016 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Frankfurt (Oder), den 19.04.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus der 17. Sitzung am 07.04.2016

Abgestimmtes Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern für die Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 26.04.2016 ein Konzept zur Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber in Frankfurt (Oder) vorzulegen und im BSGGS am 26.04.2016 zu diskutieren. Solange dieses in der Verwaltung abgestimmte Konzept nicht existiert, sollen keine weiteren Verträge mit dritten wie Planungsleistungen, Mietverträge, etc. ohne Genehmigung der SVV abgeschlossen werden; Ausnahmen bilden die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales nach § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Hans Stegemann

anstelle von Herrn Dr. Michael Anders als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales nach § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Jürgen Scheel

anstelle von Herrn Uwe Grack in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt.

2. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Christian Seibert

als sachkundiger Einwohner im Kulturausschuss abberufen.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales nach § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Frau Peggy Zipfel

Herrn Steffen Mehnert

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Beschulung von Flüchtlingskindern sicherstellen

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen und zusammen mit dem staatlichen Schulamt und den betreuenden Trägerinstitutionen die Voraussetzungen und ein geeignetes Verfahren dafür zu schaffen, dass alle schulpflichtigen Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern und alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nach der Erstaufnahme in der Stadt aufgenommen worden sind, beschult werden.
2. Zur Umsetzung dieses Beschlusses berichtet die Stadtverwaltung regelmäßig im zuständigen Ausschuss für Bildung, Sport, Gesundheit, Gleichstellung und Soziales.

Erarbeitung einer neuen Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Erarbeitung einer neuen Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung den Gestaltungsspielraum der Stadt zu nutzen, und den Anliegeranteil bei den einzelnen Straßenkategorien auf den zulässigen Mindestanteil zu beschränken.

Feststellung der Unzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung im Falle der Petition Kulturschaffender aus Frankfurt (Oder) und Slubice gegen die Kündigung von Oliver Spatz als künstlerischer Leiter des Kleistforums

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sie im Falle der Petition Kulturschaffender aus Frankfurt (Oder) und Slubice gegen die Kündigung von Oliver Spatz als künstlerischen Leiter unzuständig ist.

Projektantrag für das Kooperationsprogramm INTERREG V A

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen in Abstimmung mit dem Frankfurter-Slubicer Kooperationszentrum unter Beteiligung des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. und der polnischen Partner einen Projektantrag für das Kooperationsprogramm INTERREG V A 2014 - 2020 zu entwickeln, welcher die Realisierung des Neubaus des Gerätehauses Rosengarten und die Erweiterung um eine Stellfläche im Gerätehaus Kliestow beinhaltet.

Diese Unterkunftsräume bzw. Stellflächen sind für die Aufrechterhaltung der deutsch-polnischen Hochwasserschutz- und Gefahrstoffeinheiten von grundlegender Bedeutung.

Der Projektantrag ist bis zum 31.12.2016 zu erarbeiten, mit den polnischen und deutschen Partnern abzustimmen und bei den zuständigen Gremien einzureichen.

Kulturentwicklungsplan für Frankfurt (Oder) 2016-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Kulturentwicklungsplan Frankfurt (Oder) 2016-2020

Mittelfristige Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Struktur- und Finanzplanung 2016 bis 2019 für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) bezogen auf Zuwendungen aus den Produkten 315 und 331 wird zugestimmt.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und einer Zusatzvereinbarung gemäß § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Frankfurt (Oder) die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage 1 und eine Zusatzvereinbarung gemäß Anlage 2 zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2014 und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebes Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. 2.460,37 € ergeben. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Werksleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werksleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2014 bis 31. Dez. 2014 die Entlastung.

Änderung des Wirtschaftsplanes 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Beschlussfassung über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2016 (gemäß den in der Begründung angegebenen Positionen)

Frankfurt (Oder), 13.04.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Haushaltssatzung**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	476.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	519.100 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	483.500 €
Auszahlungen auf	526.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	471.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	514.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Beeskow, den 14.03.2016

.....
Schmidt
Vorsitzender.....
Rump
Leiter Reg. Planungsstelle**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**